(A) Prafident: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen; die Petition, soweit die Fortführung von Großhartmannsdorf bis Forchheim-Lippersdorf in Frage kommt, der Königl. Staatsregierung zur Erwägung, die Strecke von Forchheim-Lippersdorf bis Pockau-Lengefeld aber zur Kenntnisnahme zu überweisen?

Einstimmig.

Runkt 9 der Tagesordnung: Schlußbes ratung über den mündlichen Bericht der Besichwerdes und Petitionsdeputation über die Petition des Eisenbahninvaliden Friedrich August Matthes in Werdau um Gewährung einer laufenden Unterstützung. (Druchache Nr. 346.)

(S. M. I. R. Mr. 32 S. 405 D.)

Berichterstatter Herr Abg. Schmidt.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Schmidt (Chemnig): Meine herren! Mit der Ersten Kammer besteht eine Differenz über die Petition des Gifenbahninvaliden Friedrich August Matthes in Werdau um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln. Die Petition stand am 12. Februar in der Zweiten Ich brauche Ihnen Kammer zur Verhandlung. wohl daher die Petition nicht zu wiederholen. Damals beschloß die Zweite Kammer, die Pekition ber Königl. Staatsregierung in dem Sinne zur Erwägung zu überweisen, daß die Staatsregierung dem Betenten eine jährliche Unterstützung von nicht nur 120 M., sonbern 150 M. gewähren möchte. Am 7. März 1912 beschloß die Erste Kammer in berfelben Sache, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. An sich ist in diesen beiden Boten wenig Unterschied. Beschwerbe- und Petitionsbeputation der Zweiten Kammer glaubte nur, bestimmt ausbrücken zu sollen, welche Summe bem Petenten zuteil werden foll, und zwar statt 120 M. 150 M. Durch eine schriftliche Erklärung ber Königl. Staatsregierung, worin fie sich bereit erklärte, 150 M. zu gewähren, findet die Petition an sich ihre Erledigung. Daher schlägt die Beschwerdes und Petitionsdeputation vor:

> "in Übereinstimmung mit der ersten Kammer zubeschließen: die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen".

II. R. (2. Abonnement.)

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt? — Die (I) Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen?

Einstimmig.

Bunkt 10 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerdeund Petitionsdeputation über die Petition des Wirtschaftsbesitzers Paul Kunis in Gornsdorf um Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für das ihm durch den Bahnbau Meinersdorf-Thum entzogene Köhrund Trinkwasser. (Drucksache Nr. 366.)

(S. M. I. R. Nr. 29 S. 368 B.)

Berichterstatter Herr Abg. Schmibt.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Schmidt (Chemnit): Meine Herren! Der Petent, der Wirtschaftsbesitzer Paul Kunis in Gornsborf, führt in seiner Eingabe aus, daß durch den Bahnbau Meinersdorf-Thum in der Nähe seines (D) Wasserbrunnens ein ca. 6 m tiefer Einschnitt nötig geworden fei, welcher zur Folge habe, daß fein gang unentbehrliches Röhr- und Trinkwaffer ihm vollständig entgangen sei. Kunis betreibt Feldwirtschaft und hat 4 Stück Vieh, und nebenbei betreibt er noch Handschuhfabrikation. Wiederholt habe er sich an die Generaldirektion der Königl. Staatseisenbahnen mit dem Ersuchen um Abhilfe bez. anderweite Beschaffung von Wasser gewendet, aber vergebens. Eine Besichtigung an Ort und Stelle führte auch zu keinem für ihn günstigen Resultat. Da er burch das Fehlen des Waffers fehr erheblichen Schaden habe, bittet er die Ständeversammlung, auf Versorgung der Wasserbeschaffung wieder zuzukommen.

Die Aktenund eine schriftliche Erklärung des Königl. Finanzministeriums ergeben, daß sich die Staatseisens bahnverwaltung auf die Eingaben des Petenten einges hend mit der Frage des Kunisschen Brunnensbeschäftigt hat. Im Berainungstermin verwies die Enteignungssbehörde, die Amtshauptmannschaft Chemnitz, den Petenten mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg. Eine Klage hat Kunis jedoch nicht erhoben. Die Quellen liegen auf einem anderen Flurstücke als dem des betreffenden Kunis. Aktenmäßig steht nun fest,